



Luciano Schmid
lic. iur., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
luciano.schmid@bratschi-law.ch



Michael Alexis Barrot
Lic. iur., LL.M., dipl. Steuerexperte,
Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 10 00
michael.barrot@bratschi-law.ch

Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) per 2017

Per 1. Januar 2017 sollen in der Schweiz erstmals Daten erhoben werden, die im Rahmen des AIA an ausländische Steuerbehörden gemeldet werden. Ebenfalls per dieses Datum werden im Ausland Daten über in der Schweiz steuerpflichtige Personen erhoben. Der erste Informationsaustausch wird im Jahr 2018 stattfinden. Die Art und Weise des AIA wird durch den globalen Standard der OECD bestimmt.

1. Einleitung

Seit Ausbruch der Finanz- und Schuldenkrise ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung verstärkt in den Fokus der Weltgemeinschaft gerückt. Die Mitgliedstaaten des Europarates und der OECD haben daher ein Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) abgeschlossen, welches unter anderem auch den automatischen Informationsaustausch vorsieht (Artikel 6). Die Schweiz unterzeichnete das Amtshilfeübereinkommen am 15. Oktober 2013 und die Vernehmlassung dauerte bis zum 21. April dieses Jahres.

Der Informationsaustausch soll dabei nach dem von der OECD ausgearbeiteten Standard (AIA-Standard) erfolgen, wobei die „Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“ (englische Abkürzung MCAA) eine einheitliche Umsetzung des AIA-Standards sichern soll. Das MCAA stützt sich dabei auf den erwähnten Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens und wurde zeitgleich in die Vernehmlassung geschickt.

2. Umsetzung AIA

Die Umsetzung des AIA kann grundsätzlich über zwei Modelle erfolgen: einerseits über eine bilaterale staatsvertragliche Regelung, die den AIA einführt (Modell 1) oder andererseits gestützt auf das Amtshilfeübereinkommen, den MCAA und mittels einer bilateralen Aktivierung des AIA durch eine Notifikation an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums (Modell 2). Im Hinblick auf die Umsetzung des AIA nach dem MCAA oder einem anderen internationalen Abkommen wurde ein entsprechendes Bundesgesetz (AIA-Gesetz) ausgearbeitet.

3. Verhältnis zu FATCA

Im Rahmen vom Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) melden die schweizerischen Finanzinstitute die verlangten Kundeninformationen direkt an die US-Steuerbehörden. Es sind aber Bestrebungen im Gang, die Meldung dieser Informationen über die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu kanalisieren (FATCA-Modell 1). Auch wenn dieses Modell, welches eine beschränkte Reziprozität vorsieht, implementiert würde, erfolgte die Umsetzung vom FATCA weiterhin nach einem vom AIA-Standard getrennten System. Der AIA-Standard basiert jedoch weitgehend auf dem FATCA-Modell.

4. Welche Daten werden übermittelt

Erfasst werden vom AIA nur Konti von Personen, die im Ausland steuerpflichtig sind. Es besteht daher keine Meldepflicht für Finanzinstitute in Bezug auf im Inland ansässige Kunden. Ist ein Sachverhalt jedoch vom AIA erfasst, werden Informationen in weitgehendem Umfang ausgetauscht. So ist der AIA betreffend zahlreicher Informationen zur Identität der meldepflichtigen Person (wie Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer und gegebenenfalls beherrschende Person) als auch betreffend Informationen zum entsprechenden Konto (unter anderem Kontonummer, Saldo, Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte) vorgesehen.

5. Übermittlung der gesammelten Daten

Die gesammelten Informationen werden von den Finanzinstituten an die Steuerbehörden des eigenen Landes gemeldet. Die Steuerbehörden leiten die Informationen anschliessend an die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates des Kontoinhabers weiter.

6. Verwendung der gemeldeten Daten

Im Hinblick auf die Verwendung der Daten, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit sowie das Spezialitätsprinzip, verweist das MCAA auf das Amtshilfeübereinkommen. Die erhaltenen Daten sind von den Staaten ebenso geheim zu halten, wie Daten, die auf innerstaatlichem Recht erlangt wurden. Die erhaltenen Daten sind, vereinfacht formuliert, nur Behörden zugänglich zu machen, die sich mit Steuerangelegenheiten des betreffenden Staates befassen und ausschliesslich für diese Zwecke. Ausnahmen sind im Amtshilfeübereinkommen unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Korruption oder Terrorismusfinanzierung vorgesehen.

Damit die Schweizer Steuerbehörden, die ihnen gemeldeten Informationen verwenden können, soll die in Artikel 22 Absatz 6 Steueramtshilfegesetz auferlegte Selbstbeschränkung gegenüber Staaten, mit denen der AIA betrieben wird, aufgehoben werden.

7. Länder, mit welchen der AIA bisher vereinbart wurde

Die Schweiz hat mit der EU am 27. Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des AIA mit dem Abänderungsprotokoll des Zinsbesteuerungsabkommens, in welches der AIA-Standard aufgenommen wurde, abgeschlossen (Modell 2). Die Vernehmlassung hierzu läuft. Wie in der Einleitung erwähnt, ist mit entsprechenden Datenlieferungen im Jahr 2018 rückwirkend für das Jahr 2017 zu rechnen. Mit Australien wurde am 3. März 2015 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des AIA ebenfalls per 2017 unterzeichnet (Modell 1). Die Vernehmlassung hierzu endet am 19. August 2015.

8. Fazit

Der AIA wird für zahlreiche Beteiligte weitreichende Folgen und auch Kosten haben. Zu denken ist insbesondere an die Schweizer Banken, die voraussichtlich spätestens am 30. Juni 2018 die ersten Meldungen an die ESTV vorzunehmen haben (Artikel 15 Absatz 1 AIA-Gesetz). Die Bankiervereinigung beziffert die voraussichtlichen Kosten für die Einführung des AIA auf CHF 500 Mio. Aber auch Personen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und im Ausland Konti unterhalten, werden mit Nachfragen seitens des entsprechenden Finanzinstituts zu rechnen haben und müssen zukünftige Datenlieferungen in die Schweiz in Kauf nehmen.

Bratschi Wiederkehr & Buob AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach 5576 CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach 1130 CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	---	---	---	---	--

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch